

Regierungsratsbeschluss

vom 29. März 2022

Nr. 2022/450

Himmelried: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP); «Gebiet Höfe West» / Erschliessung mit Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

1.1 Die Gemeinde Himmelried unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Gebiet Höfe West» zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung nach §§ 14 und 39 PBG besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.2 Genehmigungsunterlagen (Erschliessungsplan)

- Gemeinde Himmelried, Teil-GWP Gebiet Höfe West, Massnahmenplan, Situation ca. 1:3'000, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Plan Nr. 092.04.1050-3/B, 2. September 2021
- Gemeinde Himmelried, Teil-GWP Gebiet Höfe West, Technischer Bericht, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, 7. Dezember 2021
- Gemeinde Himmelried, Teil-GWP Gebiet Höfe West, Ersatz Wasserleitung Kastelweid - Schindelboden, Situation ca. 1:200, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Plan Nr. 092.04.1050-4/B, 2. September 2021
- Gemeinde Himmelried, Teil-GWP Gebiet Höfe West, Ersatz Wasserleitung Ackerbodenweg - Schänzliweg, Situation ca. 1:200, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Plan Nr. 092.04.1050-5/B, 2. September 2021
- Gemeinde Himmelried, Teil-GWP Gebiet Höfe West, Detailplan Druckreduzierschacht, Situation 1:25, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Plan Nr. 092.04.1050-6/A, 27. August 2021.

1.3 Übrige Unterlagen (Bauprojekt und Planungsgrundlagen)

- Gemeinde Himmelried, Teil-GWP Gebiet Höfe West, Stand Umsetzung GWP-Massnahmen inkl. Resultate Netzberechnung aktuelles Verteilnetz, Situation ca. 1:3'000, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Plan Nr. 092.04.1050-1/B, 2. September 2021
- Gemeinde Himmelried, Teil-GWP Gebiet Höfe West, Resultate Netzberechnung neues Teil-GWP, Situation ca. 1:3'000, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Plan Nr. 092.04.1050-2/B, 2. September 2021
- Gemeinde Himmelried, Neue Wasserleitung: Kastelweid - Schindelboden, Rodungsplan, Situation 1:1'000, Plan Nr. 092.04.1050 - 07/A, 30. September 2021.

- 1.4 Die Teil-GWP «Gebiet Höfe West» soll die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2009/596 vom 21. April 2009 genehmigte Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Himmelried ergänzen.
- 1.5 Gleichzeitig mit dieser Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Gebiet Höfe West» wird das entsprechende Rodungsgesuch zur Genehmigung vorgelegt. Das Rodungsgesuch besteht aus:
- Rodungsgesuch, 18. Oktober 2021
 - Übersichtsplan, Neue Wasserleitung Kastelweid - Schindelboden, Situation 1:25'000, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Plan Nr. 092.04.1050 - 9/A, 13. Oktober 2021
 - Rodungsplan, Neue Wasserleitung Kastelweid - Schindelboden, Situation 1:500, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Plan Nr. 092.04.1050 - 7/B, 18. Oktober 2021.

2. Erwägungen

- 2.1 Verfahren
- 2.1.1 Die öffentliche Auflage der Teil-GWP erfolgte vom 28. Oktober 2021 bis am 26. November 2021. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Bereits anlässlich der Sitzung vom 25. Oktober 2021 hatte der Gemeinderat der Gemeinde Himmelried die Teil-GWP «Gebiet Höfe West» beschlossen, vorbehältlich allfälliger Einsprachen.
- 2.1.2 Der Teil-GWP «Gebiet Höfe West» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Die Publikation der Teil-GWP erfolgte unter Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Entsprechend wurden auch die Unterlagen zum Bauprojekt öffentlich aufgelegt.
- 2.1.3 Das Rodungsgesuch RO2021-019 ist durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert worden und vom 29. Oktober 2021 bis am 29. November 2021 öffentlich aufgelegt. Gegen das Rodungsgesuch sind im Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.
- 2.2 Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen gelten nach Art. 24 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) folgende Bedingungen:
- Der Zweck der Bauten und Anlagen erfordert einen Standort ausserhalb der Bauzonen,
 - dem Bauvorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

Die Bedingungen für eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG sind erfüllt.

2.3 Rodungsbewilligung

- 2.3.1 Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) einer Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.
- 2.3.2 Die Gesuchstellerin Gemeinde Himmelried hat für das Vorhaben ein Rodungsgesuch (RO2021-019), datierend vom 18. Oktober 2021, eingereicht. Das Gesuch wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei aus waldrechtlicher Sicht geprüft.
- 2.3.3 Gemäss Rodungsgesuch handelt es sich bei der durch das Bauvorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal um eine temporäre Rodung von 232 m². Der Rodungsersatz erfolgt flächengleich an Ort und Stelle. Die Zustimmung der Grundeigentümer für die Rodung und die Ersatzaufforstung liegt vor.
- 2.3.4 Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).
- 2.3.5 Nach der Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

2.3.5.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Das Bauvorhaben stellt einen wichtigen Grund dar. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.3.5.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die Standortgebundenheit ist gegeben.

2.3.5.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Mit der Erteilung der Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG (Bauen ausserhalb Bauzone) sind die raumplanerischen Voraussetzungen für das Vorhaben erfüllt.

2.3.5.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar wären. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

2.3.5.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

2.3.5.6 Rodungsersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungsersatz erfolgt flächengleich (232 m²) durch Realersatz an Ort und Stelle.

2.3.6 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen erteilt werden kann.

2.3.7 Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Am vorliegenden Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe A und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe [1-250] m². Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 2.00 pro m² Rodungsfläche.

2.4 Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes

Das Bauvorhaben unterschreitet den gesetzlichen Waldabstand von 20 m gemäss § 141 PBG. Daher wird gemäss § 4 Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes benötigt. Nach § 5 Bst. c VWW kann eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erteilt werden. Diese Voraussetzungen werden vorliegend für das Bauvorhaben Teil-GWP «Gebiet Höfe West» erfüllt. Die erforderliche Ausnahmebewilligung nach § 5 Bst. c VWW kann unter Auflagen erteilt werden.

2.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.6 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2, 77 und 119 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung der Gemeinde Himmelried (Teil-GWP «Gebiet Höfe West») wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Dem vorliegenden Nutzungsplan kommt gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.

3.3 Die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG zur Erstellung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ausserhalb der Bauzone wird erteilt.

3.4 Die Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- 3.4.1 Der Gesuchstellerin Gemeinde Himmelried, Hauptstrasse 52, 4204 Himmelried, wird unter Auflagen die Ausnahmegewilligung erteilt, auf GB Himmelried Nrn. 1021, 1350 und 90014 zugunsten des Vorhabens GWP-Massnahme «Don Bosco» eine temporäre Rodung von 232 m² Wald auszuführen.
- 3.4.2 Die Rodungsbewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.
- 3.4.3 Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 232 m² an Ort und Stelle zu leisten.
- 3.4.4 Der Rodungsersatz ist bis 1. Dezember 2024 zu erbringen.
- 3.4.5 Massgebend für die Rodung und die Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 18. Oktober 2021 sowie der Rodungsplan, Neue Wasserleitung Kastelweid - Schindelboden, Situation 1:500, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Plan Nr. 092.04.1050 - 7/B, 18. Oktober 2021.
- 3.4.6 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird auf Fr. 2.00 pro m² Rodungsfläche und somit auf total Fr. 464.00 festgesetzt und ist von der Bewilligungsempfängerin zu bezahlen.
- 3.4.7 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (vertreten durch Forstkreis Dorneck-Thierstein, peter.tanner@vd.so.ch, 061 704 70 88) Folge zu leisten.
- 3.4.8 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fällenden Bäume angezeichnet hat.
- 3.4.9 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.4.10 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.
- 3.4.11 Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und, wo möglich und zweckmässig, durch Naturverjüngung zu erfolgen. Die wieder hergestellten Waldflächen resp. die Ersatzaufforstungsflächen sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.
- 3.4.12 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.5 Die Ausnahmegewilligung nach § 4 VWW in Verbindung mit § 5 Bst. c VWW für die Unterschreitung des Waldabstandes wird mit folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.5.1 Haftungsausschluss des Waldeigentümers gemäss § 6 Abs. 1 VWW.
 - 3.5.2 Haftung des (Werk-)Eigentümers gegenüber Schäden am Wald gemäss § 6 Abs. 2 VWW.

3.6 Auflagen zu Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal

Der geplante Neubau einer Leitung in der Hauptstrasse zwischen dem Knoten Waldeck und der Einmündung «Im Latschget» betrifft Kantonsstrassenareal. Für die Arbeiten in diesem Bereich sind folgende Auflagen zu beachten:

- 3.6.1 Anpassungsarbeiten im Kantonsstrassenareal (z.B. bei Werkleitungsanschlüssen) sind spätestens sechs Wochen vor Baubeginn mit dem Kreisbauamt III, Stefan Kaiser, Strassenmeister, (stefan.kaiser@bd.so.ch, 061 704 70 93) abzusprechen und nach dessen Weisungen auszuführen.
 - 3.6.2 Die neu zu erstellende Leitung im Bereich der Kantonsstrasse muss unterhalb der Strassenfundament und mindestens auf Frosttiefe zu liegen kommen.
 - 3.6.3 Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal sind gemäss §§ 17 und 26 des Strassengesetzes (BGS 725.11) i. V. m. § 18 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr (VSV; BGS 733.11) respektive § 66 Abs. 1 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) bewilligungs- und gebührenpflichtig. Sollte Land belegt werden resp. Bauarbeiten nötig sein im Kantonsstrassenareal, ist das «Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal» (avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen) dem Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und die Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt zugestellt resp. verrechnet.
 - 3.6.4 Bei übermässiger Verschmutzung der Kantonsstrasse im Bereich der Bauarbeiten wird das zuständige Kreisbauamt die Strasse zu Lasten des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin reinigen und dies in Rechnung stellen (§ 24 der Verordnung über den Strassenverkehr).
 - 3.6.5 Leitungen ausser Betrieb im Kantonsstrassenareal sind rückzubauen resp. zu entfernen oder zumindest mit geeignetem Material zu verfüllen und im Leitungskataster der Gemeinde als solche zu dokumentieren.
- ### 3.7 Auflagen zu Bauarbeiten in der Landwirtschaftszone
- 3.7.1 Bei der weiteren Planung und den Bauarbeiten sind die landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) zu berücksichtigen resp. zu schonen. Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen sind wiederherzustellen und gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt.
 - 3.7.2 Für das korrekte Ermitteln allfälliger weiterer Werkleitungen haftet die Bauherrschaft.
 - 3.7.3 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist mit dem jeweiligen Bewirtschafter/Eigentümer bzw. der jeweiligen Bewirtschafterin/Eigentümerin der landwirtschaftlich genutzten Parzelle abzusprechen.
 - 3.7.4 Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind durch eine Fachperson (z.B. Solothurner Bauernverband) abzuschätzen und den betroffenen Bewirtschaftern korrekt zu entschädigen.
 - 3.7.5 Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Parzellen ist eine Mindestüberdeckung der Leitung von 80 cm mit gut durchwurzelbarem Material notwendig.

3.8 Auflagen zum Bodenschutz:

- 3.8.1 Die Bauarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter) erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken. Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn (afu@bd.so.ch, 032 627 24 47) rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3.8.2 Beim Planen und bei der Ausführung von baulichen Massnahmen (Leitungen, Schächte, Hydranten, etc.) auf Böden sind die Vorgaben des Merkblattes «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen>, Suchbegriff «Leitungsbau») zu beachten.
- 3.8.3 Es darf keine Vermischung von Oberboden (Humus) und gefrästem Material resp. konventionell ausgehobenem Unterboden und mineralischem Aushubmaterial stattfinden.
- 3.8.4 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Humus zuoberst.
- 3.8.5 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.
- 3.8.6 Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren und während drei Jahren nur als Wiese (Kleeegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.
- 3.9 Die Teil-GWP gilt als Ergänzung zur bestehenden rechtsgültigen GWP (RRB Nr. 2009/596 vom 21. April 2009). Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten Plan und den Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.10 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.11 Es werden Genehmigungsgebühren, Abgaben und Publikationskosten von insgesamt Fr. 2'187.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten

Kostenrechnung

Gemeinde Himmelried, Hauptstrasse 52, 4204 Himmelried

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(1015000 / 007)
Rodungsbewilligung:	Fr.	500.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe für			
Rodung:	Fr.	464.00	(4240000 / 035 / 81292)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>2'187.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH, ad acta 0332.128 / 2021-797), mit 1 gen. Plandossier (folgt später),
Abt. Boden (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058, 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Peter Meister

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Brigitte Hächler

Lebensmittelkontrolle, Greibenhof, Stephan Christ

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), Abteilung Wald (RO2021-019), mit 1 gen. Dossier
(folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (RO2021-019) (Kopie Rodungsgesuch
bereits zugestellt durch AWJF SO)

Gemeinde Himmelried, Hauptstrasse 52, 4204 Himmelried, mit 1 gen. Plandossier (folgt später),
mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Stiftung Jugendhaus Don Bosco, Patrick Saner, Dorfmatenstrasse 3, 4132 MuttENZ **(Einschreiben)**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Rufsteinweg 1, 4410 Liestal

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im
Amtsblatt in der Rubrik «Regierungsrat»: «Himmelried, Teilrevision der Generellen
Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) Gebiet Höfe West, Genehmigung.»)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im
Amtsblatt in der Rubrik «Departemente»: «Himmelried, Bekanntmachung einer Ro-
dungsbewilligung (RO2021-019) gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS
931.12).

Der Gesuchstellerin Gemeinde Himmelried, Hauptstrasse 52, 4204 Himmelried, wird un-
ter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Himmelried
Nrn. 1021, 1350 und 90014 zugunsten des Vorhabens GWP-Massnahme «Don Bosco»
eine temporäre Rodung von 232 m² Wald auszuführen. Die Bewilligung ist befristet bis
zum 31. Dezember 2023. Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung
flächengleichen Realersatz von 232 m² an Ort und Stelle zu leisten. Der Rodungsersatz
ist bis 31. Dezember 2024 zu erbringen.»)